

VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 15. Juni 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Referendum und Initiative:

- a) in kantonalen Angelegenheiten;
- b) in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit das Bundesrecht kantonales Recht vorbehält.³

~~² Referendum und Initiative in den Gemeinden und in den öffentlich-rechtlichen Korporationen richten sich nach dem Gemeindegesetz.⁴~~

~~³ Für die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften gelten die von ihnen erlassenen Vorschriften.⁵~~

Art. 3^{bis} (neu) Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton zuständig ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 12 Referendumsklausel

~~¹ Die Unterstellung unter das Referendum oder der Beschluss, dass ein Erlass wegen Dringlichkeit nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2004⁶ dem Referendum später untersteht, ist im Erlass festzuhalten.~~

~~² In Verfassungsvorlagen muss die Unterstellung unter das Referendum nicht festgehalten werden, in Gesetzen nur, wenn das obligatorische Finanzreferendum Anwendung findet.~~

¹ ABI 2022-00.059.903.

² sGS 125.1.

³ Art. 83 BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1; eidgV über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.

~~⁴ Art. 36 ff., 90, 109 ff. und 121 ff. GG, sGS 151.2.~~

~~⁵ Art. 12 ff. VKK, sGS 173.5; Art. 42 ff. VERK, sGS 175.1.~~

~~⁶ sGS 111.1.~~

Art. 12^{bis} (neu) Anordnung der Volksabstimmung

¹ Die Regierung ordnet die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an nach:

- a) der Verabschiedung von Gesetzen oder Beschlüssen des Kantonsrates, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- b) der Veröffentlichung im Amtsblatt des Zustandekommens von Referendumsbegehren nach Art. 27 dieses Gesetzes.

² Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

Art. 17 Veröffentlichung der Referendumsvorlage

¹ Die ~~Regierung hat~~ **Parlamentdienste haben** den Erlass als Referendumsvorlage **in der Regel innert 14 Tagen nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat** im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn nicht bereits das Referendum aus der Mitte des Kantonsrates ergriffen worden ist.

Art. 21 Unterschriften
a) Anforderungen

¹ Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen **und Vornamen** selber, handschriftlich und leserlich auf ~~den Bogen oder die Karte~~ **die Unterschriftenliste** setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat, **wie Geburtsdatum und Adresse**.

³ Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

⁴ Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen. Die Personalien der schreibunfähigen Person sind vollständig in die Unterschriftenliste einzutragen. Anstelle der Unterschrift des Stimmberechtigten setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

Art. 23 Stimmrechtsbescheinigung
a) im allgemeinen

¹ Die ~~Bogen und Karten~~ **Unterschriftenlisten** sind während der Referendumsfrist dem Stimmregisterführer⁷ der auf ~~dem Bogen oder der Karte~~ **der Unterschriftenliste** bezeichneten politischen Gemeinde **laufend** einzureichen.

² Der Stimmregisterführer bescheinigt auf ~~dem Bogen oder auf der Karte~~ **der Unterschriftenliste** das Stimmrecht der Unterzeichner, die am Tag, an dem ~~der Bogen oder die Karte~~ **die Unterschriftenliste** zur Bescheinigung eingereicht wurden, im Stimmregister eingetragen sind, und gibt ~~Bogen und Karte~~ **die Unterschriftenlisten** so rasch als möglich zurück.

⁷ ~~Art. 5 UAG, sGS 125.3; Art. 118 GG, sGS 151.2.~~

³ Die Stimmrechtsbescheinigung muss die Zahl der Unterzeichner, deren Stimmrecht bescheinigt wird, angeben, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Stimmregisterführers aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft kennzeichnen.

Art. 25 Einreichung des Begehrens

¹ Die ~~Bogen und Karten~~**Unterschriftenlisten** mit dem Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist dem zuständigen Departement⁸**der Staatskanzlei** einzureichen.⁹

² ~~Das zuständige Departement~~¹⁰**Die Staatskanzlei** vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die ~~Bogen und Karten~~**Unterschriftenlisten** übergeben. ~~Es~~**Sie** bestätigt schriftlich die Einreichung des Begehrens.

³ **Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.**

Art. 26 Behebung von Mängeln

¹ ~~Das zuständige Departement~~¹¹ lässt Mängel, die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht den Unterzeichnern zur Last gelegt werden können, vom Stimmregisterführer der Gemeinde beheben.**Die Staatskanzlei überprüft die Stimmrechtsbescheinigungen auf den eingereichten Unterschriftenlisten mittels Stichproben.**

^{1bis} **Die Staatskanzlei lässt Mängel, die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht den Unterzeichnern zur Last gelegt werden können, vom Stimmregisterführer der Gemeinde beheben.**

² Die Mängel können auch nach Ablauf der Referendumsfrist behoben werden.

Art. 27 Feststellung des Zustandekommens

¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt ~~das zuständige Departement~~**die Staatskanzlei** fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

² Als ungültig werden ausgeschieden:

- a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- b) die Unterschriften auf ~~Bogen und Karten~~**Unterschriftenlisten**, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ ~~Das zuständige Departement~~**Die Staatskanzlei** veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt **innert eines Monats seit der Einreichung** das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen ~~und der ungültigen~~ Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen.

Art. 36 Verfahren

¹ Das Initiativkomitee legt der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich vor.

⁸ — Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a GeschR, sGS 141.3.

⁹ — Art. 47 Abs. 1 KV; Art. 18 dieses G.

¹⁰ — Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a GeschR, sGS 141.3.

¹¹ — Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a GeschR, sGS 141.3.

² Die Regierung entscheidet innert ~~vier~~**dre** Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

³ Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn:

- a) es rechtmässig ist;
- b) die Voraussetzungen nach Art. 34 und 35 dieses Gesetzes erfüllt sind;

Art. 38 Veröffentlichung

¹ ~~Das zuständige Departement¹²~~ **Die Staatskanzlei** veröffentlicht ~~unverzüglich~~ **in der Regel innert 14 Tagen nach der Anmeldung** den Wortlaut des Initiativbegehrens samt Rückzugsermächtigung im kantonalen Amtsblatt. ~~Es~~**Sie** bezeichnet den Tag, an dem die Frist zur Einreichung abläuft.

² Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn:

- a) vom zugelassenen Wortlaut abgewichen wird. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund des Entscheides über die Zulässigkeit;
- b) die im Entscheid über die Zulässigkeit festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Art. 40 Verfahren

¹ Die Unterschriftensammlung richtet sich nach Art. 21 und 22 dieses Gesetzes.

² Das Initiativkomitee sorgt dafür, dass ~~Unterschriftenbogen und -karte~~ **die Unterschriftenlisten** vor Einreichung des Initiativbegehrens dem Stimmregisterführer der auf ~~dem Bogen oder der Karte~~ **der Unterschriftenliste** verzeichneten politischen Gemeinde **laufend** übergeben werden.

³ Der Stimmregisterführer nimmt die Stimmrechtsbescheinigung in sachgemässer Anwendung von Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vor. Er verweigert sie, wenn ~~der Bogen oder die Karte~~ **die Unterschriftenliste** das Initiativbegehren abweichend von dem im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Wortlaut wiedergibt oder die Rückzugsermächtigung nicht oder unvollständig enthält.

Art. 42 Entscheid

¹ ~~Das zuständige Departement¹³~~ **Die Staatskanzlei** entscheidet innert eines Monats seit ~~Ablauf der Einreichungsfrist~~ **der Einreichung** über das Zustandekommen des Initiativbegehrens.

² Das Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es mit der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften fristgerecht eingereicht wurde. Die Bestimmungen von Art. 26 und 27 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Art. 43 Überweisung

¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat innert ~~sechs~~**vier** Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

¹² — Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a GeschR, sGS 141.3.

¹³ — Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a GeschR, sGS 141.3.

Art. 44 Stellungnahme zum Begehren

¹ Der Kantonsrat beschliesst **innert sechs Monaten nach der Überweisung durch die Regierung**, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

² Beschliesst der Kantonsrat, zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** an.

³ Die Regierung ordnet auch dann ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** an, wenn der Kantonsrat innert ~~elf Monaten~~ **sechs Monaten** nach ~~Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen~~ **der Überweisung durch die Regierung** keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat.

⁴ **Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

Art. 48 Ablehnung
a) im allgemeinen

¹ Lehnt der Kantonsrat ein Initiativbegehren ab, so hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag¹⁴ unterbreiten will.

² Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ab, so hat die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** anzuordnen.

³ Die Regierung hat auch dann ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung über das Initiativbegehren **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** anzuordnen, wenn der Kantonsrat innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme einen in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht ausgearbeitet hat. Der Kantonsrat kann ~~diese~~ **die Frist von einem Jahr zur Beschlussfassung über den Gegenvorschlag** um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss aufzustellen.

⁴ **Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

Art. 53^{bis} Kantonsrat
a) Zustimmung

¹ Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, verabschiedet er innert eines Jahres nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.

² Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.

¹⁴ Art. 46 KV, sGS 111.1.

³ Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

Art. 53^{quater} 1. mit Gegenvorschlag

¹ Der Kantonsrat kann den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs beschliessen.

² Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres den Gegenvorschlag nicht, ordnet die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.**

³ Der Kantonsrat kann ~~diese~~ **die** Frist **von einem Jahr zur Beschlussfassung über den Gegenvorschlag** um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss zu beschliessen. **Die Regierung kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

Art. 53^{quinquies} 2. ohne Gegenvorschlag

¹ Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

Art. 53^{sexies} Allgemeine Anregung

¹ Stimmt das Volk einer Einheitsinitiative oder einem Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung zu, verabschiedet der Kantonsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.

² Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.

³ Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 wird:

- a) «zuständiges Departement» unter Streichung der jeweils direkt anschliessenden Fussnote und unter Anpassung an den Text durch «Staatskanzlei» ersetzt;
- b) «Unterschriftenbogen und -karten», «Bogen und Karten», «Bogen oder Karten», «Bogen oder die Karte», «Bogen oder der Karte», «Bogen oder auf der Karte» unter Anpassung an den Text durch «Unterschriftenlisten» ersetzt.

II.

Der Erlass «Gemeindegesezt vom 21. April 2009»¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 74a c) ~~Verfahren~~**ergänzendes Recht**

~~Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den~~**Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die** Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative¹⁶ **sachgemäss angewendet.**

²Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

Art. 75 *Eventualantrag*

¹Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Rat oder Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum nach Art. 73 dieses Erlasses untersteht.

²Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

~~Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den~~**Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die** Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag **sachgemäss angewendet.**

Art. 78 c) ~~Verfahren~~**Unterbreitung**

¹Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

~~Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.~~

Art. 78a (neu) d) **ergänzendes Recht**

¹**Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative¹⁷ über Referendum, Initiative und Gegenvorschlag sachgemäss angewendet.**

Art. 81 c) ~~Verfahren~~**ergänzendes Recht**

¹~~Für das Verfahren werden~~**Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend** sachgemäss angewendet:

- a) bei Initiativbegehren in Form der einfachen Anregung die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative die Einheitsinitiative;
- b) bei Initiativbegehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über die Gesetzesinitiative.

¹⁵ sGS 151.2.

¹⁶ sGS 125.1.

¹⁷ **sGS 125.1.**

²Die Gemeindeordnung kann andere Fristen **und eine andere Mindestgrösse des Initiativkomitees** vorsehen.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.